

Besprechungsfälle I

1. Der Sächsische Landtag beschließt Ende Juni 2019 ein Abrundungsgesetz zur Kommunalen Neugliederung (AGKNG), das vom Landtagspräsidenten nach Gegenzeichnung durch den Ministerpräsidenten ausgefertigt und anschließend im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht wird. Ziel des Gesetzes ist die weitere Steigerung und Straffung der Effizienz der Kommunalverwaltung. Das Gesetz enthält unter anderem folgende Anordnung:

§ 13

(1) Die Gemeinde Altdorf wird zum 1. Oktober 2019 aufgelöst und in die Gemeinde Neustadt eingliedert.

(2) Die Gemeinde Neustadt tritt mit dem Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinde Altdorf als deren Rechtsnachfolgerin auch in die bürgerlich-rechtlichen Vermögensverhältnisse der Gemeinde Altdorf ein.

Eine Anhörung der Gemeinde Altdorf war nicht erfolgt. Die Gemeinde Altdorf sieht in der Neugliederungsmaßnahme auch insofern einen Verstoß gegen ihr Selbstverwaltungsrecht, als sie durchaus in der Lage sei, effizient und bürgernah zu arbeiten. Außerdem stellt das Neugliederungsgesetz nach ihrer Auffassung eine – wie sie es nennt – unzulässige „kalte Enteignung“ dar. Zur Begründung führt sie an, ihr ginge unter anderem Eigentum an mehreren Grundstücken verloren, das sie kurz zuvor durch Erbgang erworben habe. Die Gemeinde Altdorf begehrt nach dem 1. Oktober 2019 Rechtsschutz gegen die Auflösung.

a) Ist die gegenüber der Gemeinde Altdorf angeordnete Neugliederungsmaßnahme verfassungsmäßig?

b) Vor welchem Gericht muss die Gemeinde Altdorf klagen, um sich gegen ihre Auflösung und die „Enteignung“ zur Wehr zu setzen?

Vgl. dazu BVerfGE 86, 90; 107, 1; 147, 185; SächsVerfGH SächsVBl. 1999, 236; 1999, 243; 2000, 239; *H. Meyer*, NVwZ 2013, 1177.

2. Die sächsische Stadt Mannsburg (10.013 Einwohner) wendet sich gegen ein Änderungsgesetz zur Sächsischen Gemeindeordnung, welches Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern vorschreibt, eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu bestellen. Das Nähere ist in der Hauptsatzung der Gemeinde zu regeln (vgl. § 64 II SächsGemO). Die Stadt ist der Auffassung, dieses Gesetz verletze sie in ihrer durch Art. 28 II 1 GG geschützten Organisations- und Personalhoheit (nach BVerfGE 91, 228). Zu Recht?